



# HESSISCHER LANDTAG

05. 03. 2026

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 5. März 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 3. März 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vertreten.

#### A. Problem

Der Bundestag hat am 24. Juni 2021 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen. Artikel 1 des Gesetzes enthält die zum 1. Januar 2028 in Kraft tretende Vorschrift des § 82b BGB, auf deren Grundlage der Bund künftig ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung führen wird. Ein Erfordernis für den Weiterbetrieb des Hessischen Stiftungsverzeichnisses besteht mit der Einführung des Stiftungsregisters zum 1. Januar 2028 nicht länger.

Im Interesse der Entbürokratisierung soll das Gesetzgebungsverfahren auch dazu genutzt werden, um Verwaltungsaufwände zu reduzieren und Stiftungsbehörden einen effizienteren Einsatz ihrer begrenzten Ressourcen zu ermöglichen.

#### B. Lösung

Zur Anpassung des Hessischen Stiftungsgesetzes an die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und das Inkrafttreten des Stiftungsregistergesetzes sieht der Gesetzentwurf die Außerbetriebnahme des Hessischen Stiftungsverzeichnisses vor. Die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird mit Einführung des Stiftungsregisters nicht länger erforderlich sein, weshalb die entsprechende Regelung auf Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt wird. Letztere werden im Stiftungsregister des Bundes nicht geführt. Nachdem der Rechtsverkehr mit Einführung des Stiftungsregisters ein jederzeit einsehbares Informationsangebot erhält, aus dem er sich über alle maßgeblichen Rechtsverhältnisse einer Stiftung unterrichten kann, werden die Bekanntmachungspflichten nach dem Hessischen Stiftungsgesetz aufgehoben.

Im Interesse einer effizienteren Aufgabenwahrnehmung und der weiteren Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs werden die Stiftungsbehörden für Mittel- und Nordhessen künftig im Regierungspräsidium Gießen zusammengefasst. Aus demselben Grund wird auch das Verfahren zur Prüfung der jährlich vorzulegenden Jahresabschlüsse und Tätigkeitsberichte nach § 6 HStiftG auf ein Stichprobenverfahren umgestellt. Dies ermöglicht der Stiftungsbehörde unter Aufrechterhaltung des nötigen Kontrolldrucks einen zielgerichteten und risikoorientierten Einsatz ihrer Personalressourcen.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes sind nicht ersichtlich. Soweit durch die Umstellung auf das Stichprobenverfahren Verwaltungsaufwände reduziert werden, wird dies durch die seit einigen Jahren stark ansteigenden Stiftungszahlen überkompensiert. Gleiches gilt für die Aufhebung der Bekanntmachungspflichten und den künftigen Entfall der Vertretungsbescheinigung für Stiftungen des bürgerlichen Rechts, denen mit Inkrafttreten des Stiftungsregistergesetzes zum 1. Januar 2028 zeitgleich ein entsprechender Aufgabenzuwachs in Form der Beteiligung der Stiftungsbehörden im Registerverfahren nach § 10 Stiftungsregistergesetz gegenübersteht.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung  
des Hessischen Stiftungsgesetzes<sup>1</sup>**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „dem Stiftungsgeschäft“ durch „der Stiftungssatzung“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Stiftungsbehörden sind die Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist örtlich zuständig für alle Stiftungen, die ihren Sitz nach ihrer Satzung im Regierungsbezirk Darmstadt haben oder haben sollen. Das Regierungspräsidium Gießen ist örtlich zuständig für alle Stiftungen, die ihren Sitz nach ihrer Satzung im Regierungsbezirk Gießen oder Kassel haben oder haben sollen.“
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „im Rahmen eines Stichprobenverfahrens oder aus wichtigem Grund“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Vertretungsbescheinigung

Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag einer Stiftung des öffentlichen Rechts eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 2 am 1. Januar 2027,
  2. Art. 1 Nr. 4 und 5 am 1. Januar 2028
- in Kraft.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 232-10

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Einführung des Stiftungsregisters mit Inkrafttreten des vom Bundesgesetzgeber geschaffenen § 82b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit dem Stiftungsregistergesetz (StiftRG) zum 1. Januar 2028 macht die in Art. 1 Nr. 4 und 5 vorgesehene Anpassung des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG) erforderlich. Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung an Vorgaben des Stiftungszivilrechts (Art. 1 Nr.1) und der Steigerung der Verwaltungseffizienz (Art. 1 Nr. 2 und 3).

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 HStiftG)**

Nach § 2 Abs. 3 HStiftG sind Familienstiftungen solche Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Durch die Änderung des § 2 Abs. 3 HStiftG wird für die Statusfeststellung nicht länger auf das Stiftungsgeschäft, sondern auf die Stiftungssatzung abgestellt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Stifter im Stiftungsgeschäft nach § 85 Abs. 4 S. 2, 3 BGB auch solche Satzungsänderungen für zulässig erklären kann, durch die zu einem späteren Zeitpunkt die für § 2 Abs. 3 HStiftG maßgebliche familiäre Zweckbestimmung der Stiftung in Fortfall gebracht wird.

**2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 HStiftG)**

Dem Regierungspräsidium Gießen wird die örtliche Zuständigkeit für alle Stiftungen übertragen, die ihren Satzungssitz im Bezirk des Regierungspräsidiums Kassel haben oder haben sollen. Die Neuordnung der örtlichen Zuständigkeit ermöglicht der Landesverwaltung einen effizienteren Einsatz der begrenzten Personalressourcen. Die geringere Ortsnähe des Regierungspräsidiums Gießen fällt im Bereich der Stiftungsaufsicht nicht nachteilig ins Gewicht, da der bei weitem überwiegende Teil des Verwaltungsvollzugs entweder in Schriftform oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel abgewickelt wird. Die Aufgabenkonzentration begünstigt zudem die weitere Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs, was insbesondere vor dem Hintergrund der grundlegenden Reform des Stiftungszivilrechts von Vorteil ist.

**3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 3 HStiftG)**

Die vorgesehene Änderung, nach der eingereichte Jahresabrechnungen und Berichte entweder stichprobenartig oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geprüft werden, dient der Effizienzsteigerung der behördlichen Aufsichtstätigkeit. Sie trägt dazu bei, die begrenzten Ressourcen der Stiftungsaufsichtsbehörden gezielt einzusetzen und eine risikoorientierte Prüfstrategie zu etablieren. Die Beibehaltung der Vorlagepflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 HStiftG gewährleistet hierbei, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Stiftungen über alle Jahre hinweg nachvollzogen werden können, soweit dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.

Die Möglichkeit, Prüfungen gezielt bei konkreten Verdachtsmomenten oder relevanten Anhaltspunkten durchzuführen, gewährleistet eine bedarfsgerechte behördliche Kontrolle. Damit wird sichergestellt, dass Aufsichtsmaßnahmen in den Fällen erfolgen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Verstöße vorliegen. Gleichzeitig wird eine unnötige Belastung der Verwaltung durch routinemäßige, aber wenig zielführende Prüfungen vermieden.

Die Flexibilisierung der Prüfungspraxis ist insbesondere vor dem Hintergrund eines erheblich gestiegenen Verwaltungsaufwands erforderlich. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Anerkennungsverfahren für Stiftungen bei konstantem Personalaufwand signifikant angestiegen. Dies ist insbesondere auf ein stark wachsendes Interesse an der Errichtung von Familienstiftungen zurückzuführen.

Zusätzlich wird durch die ab dem 1. Januar 2028 geltende Mitwirkungspflicht der Stiftungsbehörden im Registerverfahren nach § 10 StiftRG weiterer Verwaltungsaufwand entstehen.

**4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 9 HStiftG)**

Durch die Gesetzesänderung werden die bestehenden Bekanntmachungspflichten nach dem Hessischen Stiftungsgesetz aufgehoben. Der Rechtsverkehr erhält mit Einführung des Stiftungsregisters ein bundesweit einheitliches Informationsangebot, um sich über alle maßgeblichen Rechtsverhältnisse und deren Veränderung zu informieren. Einer zusätzlichen Bekanntmachung derselben Informationen in einem Amtsblatt bedarf es daher nicht länger.

#### 5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 10 HStiftG)

Ein Erfordernis für den Betrieb des Hessischen Stiftungsverzeichnisses und damit für den Erhalt der bislang in § 10 Abs. 1 bis 5 HStiftG enthaltenen Regelungen besteht mit Einführung des Stiftungsregisters nicht länger. Ein solches Erfordernis für den Erhalt der bislang in § 10 Abs. 5 HStiftG enthaltenen Regelungen ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass das Stiftungsregister keine Informationen zu Stiftungen des öffentlichen Rechts enthalten wird. In Anbetracht der geringen Zahl solcher Stiftungen können entsprechende Informationen im Einzelfall durch die zuständige Stiftungsbehörde erteilt werden.

Durch die Neufassung der Regelung wird gewährleistet, dass für Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bedarfsfall auch weiterhin Vertretungsbescheinigungen ausgestellt werden können.

#### 6. Zu Art. 2

Die Regelung regelt das Inkrafttreten. Die Bündelung der Stiftungsaufsicht für Mittel- und Nordhessen bedarf eines zeitlichen Vorlaufs zur Umsetzung der notwendigen verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen, weshalb Art. 1 Nr. 2 zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Nachdem sich die Einführung des bundesweiten Stiftungsregisters verzögert, wird für Art. 1 Nr. 4 und 5 das Inkrafttreten zum 1. Januar 2028 bestimmt, was dem Zeitpunkt der nun beabsichtigten Einführung des Stiftungsregisters entspricht.

Wiesbaden, 5. März 2026

Der Hessische Ministerpräsident

**Boris Rhein**

Der Hessische Minister des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz  
**Prof. Dr. Poseck**